



# **Polzeiverordnung der Gemeinde Oberhallau**

(ab Juli 2018)

# Polizeiverordnung der Gemeinde Oberhallau

## Gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 lit. e Art. 52 und Art. 128 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100);
- Art. 25, Art. 28, Art. 30, Art. 31 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);
- Art. 8 bis Art. 10 Polizeiorganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 (POG; SHR 354.100);
- Art. 11 Abs. 2 Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100);
- Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Strassengesetz vom 18. Februar 1980;
- Art. 19 und Art. 30 Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100);
- Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200);
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 28. Oktober 2005 (Gastgewerbeverordnung; SHR 935.101);
- Art. 30 lit. e Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1990 (USG; SR 814.01);
- § 2 Abs. 2 Abfallverordnung (SHR 814.151);
- Schall- und Laserverordnung des Bundes vom 24. Januar 1996 (SR 814.49);
- Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)
- Art. 9 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Oberhallau 2002.

erlässt die Gemeinde Oberhallau die folgende Polizeiverordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhallau.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2

Polizeiorgane Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

### Art. 3

Einwohnerkontrolle Der Vollzug des Niederlassungsrechts wird durch Art. 88 ff GG geregelt.

Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume vermieten, sind verpflichtet, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

## II. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

### Art. 4

Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder Menschen, Umwelt und Eigentum zu schädigen.

Es ist insbesondere verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien, Raufereien oder Streitereien;
- c) Ruhestörung;
- d) Erregung öffentlichen Ärgernisses;
- e) Teilnahme an unbewilligten Umzügen und Versammlungen.

### Art. 5

Videüberwachung Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen.

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen.

Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein

Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden.

Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

#### Art. 6

Unfug  
Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören.

#### Art. 7

Immissionen  
Vermeidbare, gesundheitsschädigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch u.a. Jauche ausbringen an öffentlichen Ruhetagen, Abgase oder Licht sind untersagt (Art. 17 EG StGB).

#### Art. 8

Betreten von Kulturen und fremdem Besitz  
Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

#### Art. 9

Schiessen  
Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen ist ausserhalb von Schiessanlagen untersagt.  
  
Der Gemeinderat kann das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen auf Gesuch hin für besondere Anlässe und bestimmte Zwecke bewilligen, wenn Gewähr für die Sicherheit besteht.

#### Art. 10

Feuerwerk  
Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.

#### Art. 11

Sprengen  
Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.  
  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

## Art. 12

Sicherung von Boden-  
öffnungen und Baustellen

Jauchegruben, Sammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben.

Allgemein zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind abzuschränken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

## Art. 13

Schneeräumung

Schneerutsche ab Dächern sind durch Schneestangen und dergleichen oder rechtzeitige Schneeräumung gegenüber der Öffentlichkeit zu verhindern (Haftbarkeit besteht auch auf privatem Grund).

Um die öffentliche Schneeräumung sicherzustellen, sind Hindernisse (parkierte Autos) zu beseitigen.

## Art. 14

Kehrichtabfuhr, Kadaver-  
beseitigung

Die Lagerung und die Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten und des kommunalen Rechts. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement und orientiert mittels Merkblättern.

## Art. 15

Schaukästen, Plakate,  
Reklamewesen

Für das dauerhafte Anbringen von Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten und dergleichen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, gilt das Baubewilligungsverfahren.

Das vorübergehende Anbringen von kommerziellen Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Reklame für nichtkommerzielle Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Ohne Bewilligung darf die Reklame frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass ausgehängt werden und ist nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

## Art. 16

Tierhaltung

Die Tierhaltung hat den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Tiere müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen und weder öffentliche noch private Wege, Anlagen und Plätze verunreinigen.

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

## Art. 17

Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der nächsten Polizeistation abzugeben.

**III. Schutz vor Lärm im Besonderen**

## Art. 18

Ruhestörung

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann. (Ausgenommen Art. 9, 10 und 11 dieser VO)

Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

## Art. 19

Ruhezeiten

Von 12.00 bis 13.00 Uhr, von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Es gilt auch für Haus- und Gartenarbeiten.

Unter Vorbehalt von Art. 18 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten,
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

Zudem kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmewilligungen erteilen.

## Art. 20

Gastwirtschaften und  
Veranstaltungen

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

## IV. Benützung öffentlicher Sachen

### Art. 21

Grundsatz Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 22

Luftraum Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes), ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 4.0 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

### Art. 23

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

### Art. 24

Campieren Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

### Art. 25

Rettungseinrichtungen Der Zugang zu Rettungsgeräten und -einrichtungen ist stets freizuhalten (Hydranten / Feuerwehrmagazin).

### Art. 26

Nächtliches Dauerparkieren Mit Bewilligung ist es erlaubt, gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund regelmässig zu parkieren.

### Art. 27

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können der Gemeinderat oder die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer oder Halter wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung des Gemeinderates missachtet.

## Art. 28

Verkehrsbeschränkungen

Im Kompetenzbereich der Gemeinde gemäss Art. 13 Abs. 1 des Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Ihr obliegt die Verkehrsregelung.

## Art. 29

Nutzungsbeschränkungen für Schulen und öffentliche Anlagen

Der Gemeinderat kann die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, wie Schulanlagen, Skater- und Spielplätze, Kirchen- und Friedhofgelände durch den Erlass von Verfügungen regeln.

Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten.

Er kann auf diesen öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.

Die Verfügungen werden an den öffentlichen Anlagen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht.

Widerhandlungen gegen hierauf gestützte Verfügungen können gemäss Art. 28 EG StGB vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

Der Gemeinderat kann überdies in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes für öffentlich zugängliche Verkehrsflächen Fahrverbote erlassen.

**V. Wirtschafts- und Marktpolizei**

## Art. 30

Polizeistunde, Musik und Tanz

Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes durch den Gemeinderat geregelt.

## Art. 31

Marktpolizei

Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes ist Sache des Gemeinderates.

**VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

## Art. 32

Bewilligungen für Veranstaltungen

Polizeibewilligungen für Veranstaltungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim Gemeinderat einzureichen.

#### Art. 33

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

#### Art. 34

Kosten und Entschädigung

Die Kosten für polizeiliches Handeln und des Verwaltungszwangs werden der verursachenden Person auferlegt.

Wird eine Busse ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

#### Art. 35

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

Der Höchstbetrag der Busse richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons sind gemäss Art. 31 EG StGB zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt. Die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug regelt das Nähere.

Für die Umwandlung von Busse(n) sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des EG StGB massgebend

#### Art. 36

Verfahren

Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 30) Anwendung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Die Bussen des unmittelbaren Busseneinzuges gemäss Art. 35 Abs. 3 dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug.

Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)

## Art. 37

Einsprache / Rekurs

Rekurse gegen Straf- und Verfügungsverfügungen des Gemeinderates sind innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung bzw. der Mitteilung des Entscheides an den Regierungsrat zu richten (EG StGB Art. 30 / Gemeindegesetz Art. 128 / VRG Art. 16 Abs. 2).

## Art. 38

Gebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde, der Verordnung "Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" und dem Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen.

**VII. Schlussbestimmungen**

## Art. 39

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Finanzreferat des Kantons Schaffhausens in Kraft.<sup>1</sup>

Oberhallau, 23. November 2007

**Im Namen der Gemeindeversammlung Oberhallau**

Der Präsident:  
Reto Wellinger

Die Gemeindeschreiberin:  
Barbara Ochsner

Vom Finanzdepartement genehmigt  
Der Vorsteher: Heinz Albicker, Regierungsrat

---

Redaktionelle Anpassung der Polizeiverordnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2018.

Der Präsident:  
Hansueli Graf

Die Gemeindeschreiberin:  
Barbara Ochsner

Vom Finanzdepartement genehmigt am: 14. August 2018

---

<sup>1</sup> Inkraftsetzung und amtliche Publikation am 11. September 2018